Verkündungsblatt Nr. 4/2008 Erscheinungsdatum: 16. Dezember 2008

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Verkündungsblatt Nr. 4/2008



Herausgeber

© Dezember 2008. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Referat des Rektorats

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Druckerei Schöpfel GmbH

Inhalt

- 4 Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für FRANZ LISZT Weimar
- 5 Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM)
- 8 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 13 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 19 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea
- 45 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 1/2008, S. 4, vom 24. September 2007); der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 2. Juni 2008 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Änderung der Immatrikulationsordnung genehmigt.

- 1. In § 7 Abs. 1 wird ergänzend die folgende Nr. 10 hinzugefügt:
 - "10. für das Studium in den Studiengängen Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument und Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano den Nachweis ausreichender koreanischer Sprachkenntnisse."
- Diese Erste Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1, Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/1998, S. 300, vom 29. Oktober 1996), geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck 1/2000, S. 37, veröffentlichte Erste Änderung, geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 6/2001, S. 289, veröffentlichte Zweite Änderung und zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt Nr. 1/2006, S. 21, der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar veröffentlichte Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 2. Juni 2008 der Vierten Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung genehmigt.

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird "§ 22 Abs. 2 ThürHG" gestrichen und durch "§ 49 Abs. 4 ThürHG" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die Fakultät bestellte Professoren jeder Fakultät, ein akademischer Mitarbeiter, der vom Senat bestellt wird, sowie ein vom Studierendenrat entsendeter Studierender."

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Fachbereichen" durch das Wort "Fakultäten" ersetzt.
- 3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "demselben" gestrichen und durch die Wörter "dem gewählten" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort "demselben" gestrichen und durch die Wörter "dem gewählten" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort "demselben" gestrichen und durch die Wörter "dem gewählten" ersetzt.
- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "demselben" gestrichen und durch die Wörter "dem gewählten" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "demselben" gestrichen und durch die Wörter "dem gewählten" ersetzt.
- 5. Nach § 19 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Die Begutachtung der Diplomarbeiten muss spätestens drei Monate nach der Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein."
- 6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "zwei" gestrichen und durch das Wort "drei" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "soll" die Wörter "als Festeinband" eingefügt.
- Nach § 22 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - "(4) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt.

- (5) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studienund Prüfungsleistungen."
- Die Vierte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassuna der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2006, S. 4ff., vom 8. Mai 2006). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 14. April 2008 der Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, genehmigt. Die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Juli 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden die Worte "erziehungswissenschaftliche und" ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte "zwei Hauptseminaren" gestrichen und durch die Worte "den Seminaren" ersetzt.
 - c) In Absatz 9 Satz 4 werden nach dem Wort "Instrumentenkunde" die Worte "oder Formenlehre" eingefügt.
- In § 6 wird die Übersicht über die Verteilung der Studieninhalte durch die folgende ersetzt:

S	+	33	14	4	7	4	7	3	4	4	7	9	9	က	8	3	2	-	2
Credit	gesamt	6	1	l															
Creditsb Credits	gesamt	16	7	7	4	-	4	-	1	2	-	-	9	3	4	3	1	-	2
	9	7	3	3	_	-	2	1	-	1	-	-	3	1	1	1	1	-	-
mester	5	5	2	2	2	-	1	-	1	1	-	-	-	-	2	3	-	-	1
Credits a Credits/Semester	4	4	2	2	2	-	1	-	-	-	-	-	3	3	2	-	-	-	1
Credits a	gesamt	17	7	7	3	4	3	3	3	2	2	9	-	1	4	-	4	1	-
	3	9	2	2	1	1	1	1	1	-	2	-	-	1	3	-	-	-	-
mester	2	9	2	2	2	1	1	1	1	1	-	3	-	-	1	-	2	1	1
SWS b Credits/Semester	1	5	3	3	-	2	1	1	1	1	-	3	-	-	1	-	2	1	1
SWS b		4,00	2,25	2,25	1,50	-	3,00	-	1,00	4,00	-	-	4,00	2,00 + 2 Wochen	4,00	2,00	1,00	-	2,00
SWS a		4,00	2,25	2,25	1,50	2,25	3,00	900'9	3,00	4,00	2,00	4,00	-	ı	3,00	-	2,00	1,50	-
Fach		Künstlerisches Schwerpunktfach	Gesang *)	Schulpraktisches Klavierspiel *)	2. Instrument	Sprecherziehung	Chorleitung	Seminarchor	Sfimmbildung	Hochschulchor	Hochschul-/Fakultätsensemble	Entwicklung und Sozialisation	Bildungs- und Erziehungsprozesse	Vorbereitetes Pädagogisches Orientierungspraktikum	Musikdidaktik	Unterrichtspraktische Übungen	Gruppenmusizieren	Rhythmik	Rhetorik
Modul		q + p	11 a + p				q + ¤ Ⅲ					1Va+b			Va+b				

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Modul	Fach	SWS a	9 SWS	Credits/Semester	mester			Creditsa	Credits a Credits/Semester	emester	Creditsb	Credits
				7	2	3	4	gesamt	5	6	gesamt	gesamt
VIa+b	Musiktheoretische Fächer	2,00	2,00	1	1	2	4	8	2	2	4	12
	Gehörbildung	4,00	2,00	1	1	1	2	5	l	l	2	7
VII a + b	Musikgeschichte	8,00	-	2	2	2	4	10	-	-	ı	10
	Musikwissenschaftliche	-	2,00	1	-	1	1	1	-	ε	3	3
	Spezialvorlesung											
	Einführung Musikwissenschaft	2,00	-	3	-	-	-	3	-	-	-	3
	Proseminar	2,00	-	-	-	5	-	5	-	-	-	5
	Instrumentenkunde/Formenlehre	2,00	_	-	3	-	-	3	-	-	1	3
	Hauptseminar/Bachelorarbeit	-	2,00	-	-	-	-	_	2+6	8+0	2+9	11
Summen				30	30	30	30	120	31	50	09	180

*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

SWS = Semesterwochenstunden Die Buchstaben a und b bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog. Legende:

- 3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "2. sich für das betreffende Modul angemeldet und die Erfüllung der für das Modul bekannt gegebenen Teilnahmeverpflichtung nachgewiesen hat."
- In § 10 Abs. 1 letzter Anstrich wird die Zahl "210" gestrichen und durch "270" ersetzt.
- In § 11 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - "(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Prüfungsgebiet verfügt und Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen vermag.
 - (4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellung überzeugend bearbeiten kann."
- 6. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie eine verbale Begründung der Bewertung der einzelnen Leistungen enthalten."

- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter "den Erstpr
 üfer" gestrichen und durch die Wörter "die Gutachter" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zwölf" gestrichen und durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) ¹Jeder hauptamtlich Lehrende ist berechtigt, Themen für Bachelorarbeiten auszugeben, die Arbeiten zu betreuen und zu bewerten. ²Die Bestätigung und rechtskräftige Vergabe der Themen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der

Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁴Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Bachelorarbeit ist der Erstgutachter verantwortlich."

- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"²Im Modul VI werden die Noten der Stufen a und b einfach, im Modul VII im Verhältnis von 7 (Modul a) : 1 (Modul b) : 4 (Bachelorarbeit) gewichtet."

- b) Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

"(5) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten können durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt werden."

- 9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Ein kurzfristiger Rücktritt muss dem Institutsdirektor unverzüglich schriftlich und dem Prüfer mündlich angezeigt und alaubhaft gemacht werden."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 10. Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

12 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung | BME, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassuna der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2006, S. 28ff., vom 8. Mai 2006). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 14. April 2008 der Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, genehmigt. Die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Juli 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(9) ¹Im Modul VI, Musiktheorie, wird die künstlerische Seite fachübergreifend in den Mittelpunkt gestellt. ²Dazu werden die bereits erworbenen Fähigkeiten auf einem hoch stehenden Niveau der Stilkopie und des Arrangements vertieft, wobei dies dem Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht."
 - b) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²lm Einzelnen sind folgende Erweiterungsrichtungen wählbar:

- Musikpädagogische Qualifikation Instrumentalunterricht,
- Musikpädagogische Qualifikation Gesang/Stimmbildung,
- Musikpädagogische Qualifikation Musik und Bewegung / Elementares Instrumentalspiel,
- Musikpädagogische Qualifikation Musikpraxis,
- Musikpädagogische Qualifikation Musikpraxis / Schulpraktisches Klavierspiel,
- Musiktheorie.
- Chor-/Ensembleleitung,
- Kirchenmusik.
- Musikvermittlung/Kulturmanagement,
- Musikwissenschaft."
- c) Nach Satz 3 werden Satz 4 und Satz 5 hinzugefügt:
 - "⁴Die Erweiterungsrichtung ist mit der Bewerbung, spätestens mit der Einschreibung zum Masterstudium zu wählen. ⁵Jeder Studierende kann nur eine Erweiterungsrichtung belegen."
- 2. In § 6 wird die Übersicht über die Verteilung der Studieninhalte durch die folgende ersetzt:

Modul	Fach	SWS a	SWS b	Credits/Semester		Creditsa	Creditsa Credits/Semester	emester	Creditsb Credits	Credits
				1	2	gesamt	3	4	gesamt	gesamt
١a	Künstlerisches Schwerpunktfach	3,00	_	5	5	10	_	_	-	10
۱۱a	Gesang *)	1,50	-	2	2	4	-	-	-	4
	Schulprakisches Klavierspiel*)	1,50	_	2	2	4	-	_	-	4
9 + p	Chorleitung	2,00	-	L	2	3	-	-	-	3
	Ensemblearbeit	2,00	2,00	-	2	2	-	2	2	4
lγα	Unterrichten, Planen, Gestalten	2,00+	-	+ 8	-	3+	-	-	-	9
	und Evaluieren einschließlich Blocknraktikum	3Worhen		C.	1	ď				
	Schule beurteilen und entwickeln	2,00	1	3	1	3	1	1	1	3
	Diagnostik und Beratung	4,00	1	1	9	9	1	1	1	9
۸+ ه	Musikdidaktik	-	2,00	-	-	1	4	3	7	7
	Unterrichtspraktische Übungen	2,00	2,00	ε	-	3	-	3	3	9
	Blockprakiikum	-	3Wochen	-	-	-	4	-	4	4
9 + p /	Musiktheorie	2,00	3,00	l	2	3	3	2	9	8
q + ¤ II∖	Musikwissenschafiliche Spezialvorlesung	1	2,00	-	_	ı	1	3	3	3
	Hauptseminare	2,00	2,00	-	5	5	5	-	9	10
	Musikanalyse	4,00	-	2	2	4	-	-	-	4
IIIA	Masterarbeit	-	-	-	-	-	10	8	81	18
XI	Erweiterungsrichtung	variiert	variiert	4	3	7	5	8	13	20
Summen				29	31	99	31	29	09	120

*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

- 3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "2. sich für das betreffende Modul angemeldet und die Erfüllung der für das Modul bekannt gegebenen Teilnahmeverpflichtung nachgewiesen hat."
- In § 10 Abs. 1 letzter Anstrich wird die Zahl "450" gestrichen und durch "540" ersetzt.
- 5. In § 11 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - "(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Prüfungsgebiet verfügt und Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen vermag.
 - (4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellung überzeugend bearbeiten kann."
- 6. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie eine verbale Begründung der Bewertung der einzelnen Leistungen enthalten."

- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Vorschlag für die Gutachter,
 - ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - "(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, sich selbstständig und innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes mit einer komplexen musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Problemstellung

- wissenschaftlich auseinanderzusetzen sowie Sachverhalte und Probleme adäguat darzustellen."
- c) Im Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "drei" gestrichen und durch das Wort "fünf" ersetzt.
- d) Im Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zwölf" gestrichen und durch das Wort "sechs" ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(5) ¹Jeder hauptamtlich Lehrende der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben, die Arbeiten zu betreuen und zu bewerten. ²Die Bestätigung und rechtskräftige Vergabe der Themen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁴Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Masterarbeit ist der Erstgutachter verantwortlich."
- f) Absatz 6 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
- 8. § 15 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Modulnoten, die sich in zweistufigen Modulen aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten beider Stufen ergeben, werden für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
1	2
II	1
III	1
IV	2
٧	2 2
VI	1
VII	3
VIII	3
IX	3

- (2) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnoten mit der entsprechenden Gewichtuna.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten können durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt werden:

ECTS-Note	Anteil der Studierenden, die diese Note erhalten
A B C D E FX/F	die besten 10% die nächsten 25% die nächsten 30% die nächsten 25% die nächsten 10%

- 9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "²Ein kurzfristiger Rücktritt muss dem Institutsdirektor unverzüglich schriftlich und dem Prüfer mündlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
- 10. Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano. Der Rat des Fachbereichs II der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 19. Februar 2007 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen: der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 2. Juni 2008 der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- Regelstudienzeit, Studienbeginn
- Studienvoraussetzungen
- Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums
- Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)
- Verteilung der Studieninhalte
- Prüfungsaufbau
- § 1 9 3 9 4 5 6 7 8 9 Prüfungsfristen, Anmeldung
- Zulassung zu den Prüfungen
- 10 Arten und Dauer der Prüfung, Zuhörer
- 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Protokoll
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 15 Modulnote und Prüfungsgesamtnote

- § 16 Akademischer Maßstab
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Zeugnis
- § 24 Akademischer Grad, Urkunde
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage Zeugnis und Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Studienvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano, dessen Ziel sowie die Prüfungsbestimmungen für den Erwerb des Grades "Bachelor of Music in Major Piano".

§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer auch die Bachelorarbeit abzuschließen ist, beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium beginnt im Sommersemester jeweils am 1. April.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen sind die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder alternativ das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG oder einer Meisterprüfung und eine bestandene Eignungsprüfung.

(2) Das Nähere regeln die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

Ziel. Inhalt und Struktur des Studiums

- (1) Ziel des Studienangebots ist es, in der Tradition der europäischen und speziell deutschen Musikerausbildung die besten, insbesondere koreanische, Talente zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem akademischen Grad "Bachelor of Music in Major Piano" zu führen. ²Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kananam University und endet mit einem Deutsch-Koreanischen Doppelabschluss, der gemeinsam durch die Kangnam University und durch die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unter Anerkennung aller an beiden Institutionen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vergeben wird.
- (2) Ziel des Studiums im Einzelnen ist die Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Präsentation von Musik geprägt ist. ²Der Beruf des Musikers erfordert sowohl eine hohe Spezialisierung als auch eine große Breite des Wissens, der Fertigkeiten, praktischen Erfahrungen und Einsichten die zur Arbeit in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigen. ³Jeder Musiker ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Spieler, Hörer, Historiker, Komponist, Theoretiker und Lehrer und bereichert in diesen Funktionen und ihren Kombinationen die Kultur. ⁴Das grundständige Studium mit dem Ziel Bachelor of Music in Major Piano strebt die Vermittlung entsprechender Professionalität zur Realisierung dieser Funktionen an. ⁵Zudem bereitet das Studium auf die Fortsetzung der Ausbildung in weiterführenden Masterstudiengängen zur Spezialisierung auf Berufsfeldern wie künstlerische Tätigkeit, pädagogische Tätigkeit aber auch Musikwissenschaft oder Kulturmanagement vor.
- (3) ¹In vier Modulen wird auf das Ziel des Studiums bezogenes grundlegendes und vertiefendes Wissen und Können bei gleichzeitiger Entwicklung individueller Befähigungsschwerpunkte vermittelt. ²Einzelheiten sind im Modulkatalog für die Ausbildung im

Studiengang Koreanisch-Deutschen Bachelor of Music in Major Piano an der von der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea, und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam errichteten und betriebenen German School of Music Weimar in Korea geregelt, der auch für diesen Studiengang gültig ist.

- (4) ¹Im Modul I, Künstlerische Präsentation, entwickelt der Studierende seine technischen Fertigkeiten, das musikalische Handwerk, die Kreativität und Sensibilität sowie die künstlerische Begabung bis zu einem Grad, der Grundlage für die professionelle künstlerische Präsentation von Musik in unterschiedlichsten Stilen und Besetzungen ist. ²Hierbei werden konzeptorientiertes Verständnis von Musik, Formbewusstsein, unabhängiges Beurteilungsvermögen und Stilgefühl ausgeprägt. ³Damit erwirbt der Studierende die Grundlagen zur künstlerischen Selbstverwirklichung. ⁴Der Studierende entwickelt einen hohen Grad an Selbstständigkeit für einen lebenslangen Vervollkommnungsprozess als Musiker und Künstler. ⁵Er erwirbt die Voraussetzungen für eine weitere Spezialisierung in postgradualen Studiengängen.
- (5) ¹Im Modul II erwirbt der Studierende die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens. ²Dabei sollen grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Zeitgestalt (Form) sowie Stil(mittel und deren Zusammenhang) erlebt, analysiert, gehört und gestaltet sowie für den künstlerischen Tonsatz nutzbar gemacht werden. ³Der Unterricht im Musikalischen Zweitfach unterstützt das analytische und lineare Denken.
- (6) ¹Im Modul III, Geschichte und Repertoire, erwirbt der Studierende grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen über die chronologische und stilistische Entwicklung der Musik von der Antike bis in die Gegenwart in ihren verschiedenen Formen, Funktionen und Bezügen zu Kunst und Gesellschaft. ²Er erhält in der Beschäftigung damit elementare Einblicke in die Forschung und die kritische Auseinandersetzung mit Musik. ³Er erwirbt anwendungsbereite Kenntnisse für seine spätere Tätigkeit als professioneller Musiker und Musikvermittler und erweitert seine

Repertoirekenntnisse. ⁴Das Studium im Modul III ist die Grundlage für die Bachelorarbeit, die musikgeschichtliche und musikstrukturelle Aspekte mit der Analyse und Begründung eines künstlerischen Präsentationsprojektes verbindet.

(7) ¹Im Modul IV, Berufsfähigkeit, Studium generale, wird der Studierende in die Lage versetzt, am Ende seines Studiums ausgehend von den eigenen Erwartungen, selbst gesteckten Zielen und Idealen am Anfang des Studiums im Verhältnis zum tatsächlich Erreichten, sich in Bezug auf seine möglichen Tätigkeitsfelder selbst zu definieren. ²Die Vermittlung von Grundkenntnissen der Musikpädagogik schafft die Basis für eine Spezialisierung auf diesem Gebiet, entweder selbstständig oder in einem weiterführenden Masterstudium. ³Es wird ihm das Grundlagenwissen zum Einstieg in das Berufsleben und zur Bewältigung aller damit verbundenen Formalia vermittelt. ⁴Der Studierende besitzt Grundkenntnisse über die Nutzung der Computertechnologie und ihren Einsatz im Berufsfeld Musik. ⁵Er ist darüber hinaus mit Gebieten vertraut, die seine soziale Kompetenz fördern. Die Möglichkeit der Belegung eines weiteren Nebeninstrumentes bietet eine Verbesserung der Berufsfähigkeit im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen in der Funktions- und Spielweise des Instruments. ⁷Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind soweit entwickelt, dass die Bedingungen für ein Masterstudium in Deutschland erfüllt sind.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Workshop, Meisterklasse, Seminar, Übung und Vorlesung angeboten. ²Sie werden durch das Selbststudium in seinen verschiedenen Formen ergänzt.
- (2) Der Studierende erwirbt bis zum Abschluss des Studiums im Studiengang Bachelor of Music in Major Piano 240 Credits (Leistungspunkte), wobei ein Credit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Diese ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen gemäß Modulkatalog und aus den verschiedenen Formen des Selbststudiums. Pro akademisches Jahr sind 60 Credits zu erwerben.

§ 6 Verteilung der Studieninhalte

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt:

Š	Module	Modulkomponenten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6
			sws / c	sws/c	sws/c	sws/c	sws/c	sws/c
<u> </u>	Künstlerische Präsentation	Hauptinstrument Klavier	1,5 / 9,5	1,5/10	1,5/9	1,5/9	2,0 / 10	2,0 / 9,5
		Kammermusik	ı	1,5/4	1,5/4	1,5/4	1,5 / 3,5	1,5 / 3,5
		Korrepetitionspraxis	1,0/2	1,0/2	1,0/2	1,0/2	1,0/2	1,0/2
		Ensemblemethodik	1	1	1	1	1	1
		Improvisation	ı	1	ı	ı	ı	1,5 / 2,5
		Meisterklassen *)	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1
		I. gesamt SWS / Credits	3,0 / 12,5	4,5 / 17	4,5 / 16	4,5 / 16	5'0 / 16'5	6,5 / 18,5
=	Musiktheorie, Hörfähigkeit	Allgemeine Musiklehre	2,0 / 2,5	2,0 / 2,5	-	-	-	-
	und Analyse	Harmonielehre	ı	ı	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5	5′1 / 0′1	1,0 / 1,5
		Kontrapunkt	ı	ı	1,0 / 1,5	1,0/1,5	-	ı
		Musikalische Formen und Analyse	ı	1	-	1,0,1	1 / 0′1	1
		Gehörbildung	1,0,1	1,0,1	1,0,1	1,0,1	-	1
		Höranalyse	ı	ı	ı	ı	1/01	1,0,1
		Musikalisches Zweitfach **)	0,5/2	0,5 / 2	0,5 / 1,5	0,5 / 1,5	-	-
		II. gesamt SWS / Credits	3,5 / 5,5	3,5 / 5,5	3,5 / 5,5	4,5 / 6,5	3'0 / 3'2	2,0 / 2,5
ΙË	III. Geschichte und Repertoire	Musikgeschichte / Repertoire	1,5 / 1,5	1,5 / 1,5	1,5/2	1,5/2	-	ı
		Koreanische Musikgeschichte	-	-	-	-	1,5/2	1
		Instrumentenkunde / Instrumentation	1,0,1	1,5 / 1,5	_	_	-	-
		Bachelorarbeit	1	-	1	-	1	1
		III. gesamt SWS / Credits	2,5 / 2,5	3,0/3	1,5/2	1,5/2	1,5/2	-
	. Berufsfähigkeit, Studium	Grundlagen Kulturmanagement	-	-	-	-	-	-
	generale ****)	Musikpädagogik	-	-	-	_	-	-
		Wahlfächer ***)	-	-	_	_	5′1 / 0′1	1,0 / 1,5
		Koreanische Literatur	ı	ı	1	1	-	ı
		Deutsche Sprache	9/0′9	9/0′9	9/0′9	9/0′9	9/0′9	4,0 / 5
		Christliche Religion und Gesellschaft	2,0/2	-	_	_	-	-
		Computer	-	-	-	-	-	3,0/3
		IV. gesamt SWS / Credits	8/0/8	9/0′9	9/0′9	9/0′9	5'1 / 0'1	8,0 / 9,5
	I.—IV. gesamt	I.–IV. gesamt SWS / Credits	34,0 SWS /	34,0 SWS / 60 Credits	32,0 SWS /	32,0 SWS / 60 Credits	/ sms o'ee	33,0 SWS / 60 Credits
l								

Fortsetzung auf Seite 27

Von jedem Studierenden werden wöchenlich eine künstlerische Präsentation oder der Besuch derselben bei Kommiltonen (Weekly Recital) erwarter.

in Kursform einmal im Semester wahlweise Gesang oder ein Melodieinstrument

nach Angebot wahlweise ein weiteres Nebeninstrument, Geschichte, Kunstgeschichte, Politik usw.

Zusätzich zu den Modulkomponenten ist in den ersten vier Semestern die Studienberatung wahrzunehmen.

Legende: Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; C = Credits

§ 7 Prüfungsaufbau

¹Das Prüfungssystem ist kumulativ angelegt. ²Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. ³Die Bachelorprüfung besteht aus der Summe der erfolgreich abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. ⁴Der Umfang der Modulprüfungen ist im Detail im Modulkatalog geregelt.

§ 8 Prüfungsfristen, Anmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zu den Modulveranstaltungen. ²Diese ist jeweils spätestens bis zum Beginn des Unterrichts beim Lehrenden vorzunehmen.
- (3) ¹Die Prüfung erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Semesters. ²Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungen können durch exzellente Studierende auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

Eine Prüfung kann nur ablegen, wer:

- für den Studiengang Bachelor of Music in Major Piano eingeschrieben ist,
- 2. sich für die betreffende Modulveranstaltung angemeldet hat.

§ 10 Arten und Dauer der Prüfungen, Zuhörer

- (1) Leistungen werden in folgenden Arten geprüft:
- praktische Prüfung, Dauer 15-45 Minuten,

- mündliche Prüfung, Dauer 15-20 Minuten,
- schriftliche Pr

 üfung (Klausuren), Dauer 30 Minuten je Semesterwochenstunde, jedoch nicht l

 änger als vier Stunden,
- sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Belegarbeiten, Bearbeitungszeit ca. 60 Arbeitsstunden,
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung diese stehen hinsichtlich der Dauer den sonstigen schriftlichen Arbeiten gleich,
- Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit 270 Stunden.
- (2) Der Lehrende legt zu Beginn des Semesters die Art der Prüfung fest.
- (3) Einzelheiten sind im Modulkatalog für die Ausbildung Bachelor of Music in Major Piano an der German School of Music Weimar geregelt, der auch für diesen Studiengang gültig ist.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 11 Zweck der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Studienziele gemäß § 4 Absätze 2 bis 7 erreicht und die damit verbundenen Kompetenzen erworben hat.
- (2) Im einzelnen soll der Kandidat in den praktischen Prüfungen musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig arbeiten kann.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

§ 12 Protokoll

¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage detaillierter verbaler Bewertungen der einzelnen Leistungen enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag soll bis spätestens Anfang des 7. Semesters erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
- 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
- 3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Credits.
- (2) Der Erst- und Zweitprüfer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes, ein von ihm geplantes künstlerisches Präsentationsprojekt unter musikgeschichtlichen und musikstrukturellen Aspekten zu analysieren und zu begründen. Seit soll einen Umfang von wenigstens 20 Seiten haben (einzeilig, Schriftgröße 12). Die Arbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden, kann in Ausnahmefällen aber auch in koreanischer oder englischer Sprache geschrieben werden. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Erstprüfer vorher festzulegen.

- (4) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) ¹Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis zu 12 Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. ²Darüber hinaus kann eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.
- (6) Der als Erstprüfer angegebene Professor vergibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten und teilt Thema, Zeitpunkt der Vergabe und den Termin der Abgabe der Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss mit. Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe und der Termin der Abgabe sind aktenkundig zu machen und werden dem Kandidaten schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden. ²Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Frist nach Absatz 3 erneut zu laufen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit geht in das Eigentum der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar über und kann nach

31

Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. ²Die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. ³Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Im Allgemeinen ergibt sich die Bewertung der Leistungen des Studierenden aus der Kombination der Prüfungsnote, der Anwesenheit, der aktiven Teilnahme und der Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen. ²Die Gewichtung dieser Leistungsindikatoren für die Feststellung der Gesamtbewertung der Leistungen in einer Modulkomponente variiert und wird vom Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ³Die Bewertung ist relativ und wird gegen die der Kommilitonen des gleichen Jahrgangs abgewogen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:
- 1,0 bis 1,5 "sehr gut", eine hervorragende Leistung,
- 1,6 bis 2,5 "gut", eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 2,6 bis 3,5 "befriedigend", eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,6 bis 4,0 "ausreichend", eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- ab 4,1 "nicht ausreichend", eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Prüfung ist dann bestanden, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (4) Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note jeder der Teilprüfungen für sich mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Für die Anrechnung der Prüfungsleistungen in Korea werden die Noten nach folgendem Schema umgerechnet:

Deutsche Note	Koreanische Note
1,0	A+
1,3-1,6	Α
1,7-1,9	B+
2,0-2,3	В
2,4-2,7	C+
2,8-3,3	С
3,4-3,7	D+
3,8-4,0	D
4,1-5,0	F

(7) Die Umrechnung in das ECTS Grading System geschieht in folgender Weise:

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,0	Α
1,3	В
1,7-2,3	С
2,7-3,7	D
4,0	E
4,1-5,0	FX/F

§ 15 Modulnote und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller im Modul erworbenen Noten.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
1	3
II	2
III	1
IV	1

- (3) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten mit der entsprechenden Gewichtung.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (5) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten werden durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der Studierenden, die diese Note erhalten
A B C D E FX/F	die besten 10% die nächsten 25% die nächsten 30% die nächsten 25% die nächsten 10%

§ 16 Akademischer Maßstab

Vom Studierenden werden gute akademische Leistungen erwartet. ²Ein Studierender, dessen Leistungen in einem Semester durchschnittlich unter 3,7 liegen, muss sich zur Studienberatung anmelden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne

triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) ¹Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) ¹Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. ²Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist.
- (4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (6) Die Bachelorarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 13 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat
- (7) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bachelor of Music in Major Piano an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Anerkennung von Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. ⁵In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder Hochschulen erbracht wurden, sind bei der Ausstellung des deutschen Zeugnisses die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz der Bundesrepublik Deutschland gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen mit der Kangnam University zu beachten. ²Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach einer Stellungnahme durch die Prüfer.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung, wird insbesondere überprüft, ob bei der Bewertung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, ob gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe oder ob gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

- (1) ¹Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen, so erhält er unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein koreanisches Zeugnis der Kangnam University und ein deutsches Zeugnis der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (siehe Anlage) mit englischer Übersetzung. ²Jedes der Zeugnisse weist die Fächer, die Noten der Prüfungen, die erreichten Credits und die Gesamtnote aus. ³Das deutsche Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note.
- (2) Das koreanische Zeugnis wird vom Präsidenten der Kangnam Universität, das deutsche Zeugnis vom Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet. Die Zeugnisse werden mit dem Siegel der jeweiligen Institution versehen. Das deutsche Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsund Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 4 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Akademischer Grad, Urkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad "Bachelor of Music in Major Piano" verliehen.

- (2) Mit dem jeweiligen Zeugnis wird dem Kandidaten eine koreanische und eine deutsche Bachelorurkunde (siehe Anlage) mit englischer Übersetzung und mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (3) Die jeweilige Urkunde wird vom Präsidenten der Kangnam Universität bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Institution versehen

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist im jährlichen Turnus ein Dekan. ²Er kann sich zeitweilig durch den Prodekan seiner Fakultät vertreten lassen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je ein durch die Fakultät bestellter Professor jeder Fakultät, ein akademischer Mitarbeiter, der vom Senat bestellt wird, sowie ein vom Studierendenrat entsendeter Studierender. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. ³Die Amtszeit für das studentische Mitglied kann kürzer sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende. ⁴Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und Beisitzer für jedes Prüfungsfach. ²Zu Prüfern können alle nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

- ⁴Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ³Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁶Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁹Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfer haben die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen. ²Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. ³Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Prüfern bestehen; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. ⁴Für die Prüfung im Hauptinstrument besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁶Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) ¹Praktische Prüfungen, außer im Hauptinstrument, und mündliche Prüfungen können auch durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden. ²Zum Beisitzer darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. ³Beisitzer sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Anlage

Muster des Zeugnisses Bachelor of Music in Major Piano



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Zeugnis

(Transcript of Records) über die Prüfung zum

Name, Vorname: Geburtsdatum:	Mustermann, Max 22.09.1984	Matrikel-Nr.: Immatrikuliert am:	4444 01.04.2004
Geschlecht: Geburtsort:	männlich Musterstadt	Exmatrikuliert am:	31.03.2008
Bachelor of Mus Giheung-Gu Yong Weimar, German Schoo	Studien- und Prüfungsordnung sic in Major Piano an der von jin-Si Gyeonggi-Do, Republik Bundesrepublik Deutschland, ol of Music Weimar in Korea	der Kangnam University San Korea, und der Hochschule fü gemeinsam errichteten und b wurden folgende Prüfungsleis	6-2 Gugal-Dong ir Musik Franz Lisz etriebenen
Module/Modulke (Liste in Tabellenfo		SWS Credits	Noten .
<mark>Bemerkungen</mark> Herr Mustermai	nn hat die Bachelorprüfung m ligt zum Führen der Bezeichnu		
Bemerkungen Herr Mustermai berecht	nn hat die Bachelorprüfung m	ung Bachelor of Music in Maj	
berech	nn hat die Bachelorprüfung m ligt zum Führen der Bezeichnu	ung Bachelor of Music in Maj	
Bemerkungen Herr Musterman berecht Weimar, (Datum d	nn hat die Bachelorprüfung m ligt zum Führen der Bezeichnu er Ausstellung des Zeugnisses	ung Bachelor of Music in Maj	

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-43 Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano

Muster der Urkunde Bachelor of Music in Major Piano



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Urkunde

Har

Max Mustermann

geboren am 22.09.1984 in Musterstadt

hat am (Datum der letzten Prüfung) die Bachelorprüfung gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Koreanisch-Deutscher Bachelor of Music in Major Piano an der von der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea, und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam errichteten und betriebenen German School of Music Weimar in Korea bestanden

Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Music in Major Piano

verliehen.

Weimar, (Datum der Ausstellung der Urkunde)

Rektor

(Siegel)

44 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Piano

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument. Der Rat des Fachbereichs I der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 19. Februar 2007 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 2. Juni 2008 der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Studienvoraussetzungen
- Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums
- Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)
- Verteilung der Studieninhalte
- Prüfungsaufbau
- Prüfungsfristen, Anmeldung
- Zulassung zu den Prüfungen
- 10 Arten und Dauer der Prüfung, Zuhörer
- § 10 Arten und § 11 Zweck de § 12 Protokoll 11 Zweck der Prüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

- § 15 Modulnote und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Akademischer Maßstab
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Zeugnis
- § 24 Akademischer Grad, Urkunde
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage Zeugnis und Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Studienvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument, dessen Ziel sowie die Prüfungsbestimmungen für den Erwerb des Grades "Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument".
- (2) Hauptinstrumente sind Violine, Viola, Violoncello, Flöte und Klarinette

§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer auch die Bachelorarbeit abzuschließen ist, beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium beginnt im Sommersemester jeweils am 1. April.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen sind die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder alternativ das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG oder einer Meisterprüfung und eine bestandene Eignungsprüfung.
- (2) Das Nähere regeln die Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 4 Ziel, Inhalt und Struktur des Studiums

- (1) Ziel des Studienangebots ist es, in der Tradition der europäischen und speziell deutschen Musikerausbildung die besten, insbesondere koreanische Talente zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem akademischen Grad "Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument" zu führen. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit der German School of Music Weimar an der Kangnam University und endet mit einem Koreanisch-Deutschen Doppelabschluss, der gemeinsam durch die Kangnam University und durch die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unter Anerkennung aller an beiden Institutionen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vergeben wird.
- (2) ¹Ziel des Studiums im Einzelnen ist die Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Präsentation von Musik geprägt ist. ²Der Beruf des Musikers erfordert sowohl eine hohe Spezialisierung als auch eine große Breite des Wissens, der Fertigkeiten, praktischen Erfahrungen und Einsichten die zur Arbeit in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigen. ³Jeder Musiker ist, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Spieler, Hörer, Historiker, Komponist, Theoretiker und Lehrer und bereichert in diesen Funktionen und ihren Kombinationen die Kultur. ⁴Das grundständige Studium mit dem Ziel Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument strebt die Vermittlung entsprechender Professionalität zur Realisierung dieser Funktionen an. ⁵Zudem bereitet das Studium auf die Fortsetzung der Ausbildung in weiterführenden

Masterstudiengängen zur Spezialisierung auf Berufsfeldern wie künstlerische Tätigkeit, pädagogische Tätigkeit aber auch Musikwissenschaft oder Kulturmanagement vor.

- (3) ¹In vier Modulen wird auf das Ziel des Studiums bezogenes grundlegendes und vertiefendes Wissen und Können bei gleichzeitiger Entwicklung individueller Befähigungsschwerpunkte vermittelt. ²Einzelheiten sind im Modulkatalog für die Ausbildung im Studiengang Koreanisch-Deutschen Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der von der Kangnam University San 6–2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea, und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam errichteten und betriebenen German School of Music Weimar in Korea geregelt, der auch für diesen Studiengang gültig ist.
- (4) ¹Im Modul I, Künstlerische Präsentation, entwickelt der Studierende seine technischen Fertigkeiten, das musikalische Handwerk, die Kreativität und Sensibilität sowie die künstlerische Begabung bis zu einem Grad, der Grundlage für die professionelle künstlerische Präsentation von Musik in unterschiedlichsten Stilen und Besetzungen ist. ²Hierbei werden konzeptorientiertes Verständnis von Musik, Formbewusstsein, unabhängiges Beurteilungsvermögen und Stilgefühl ausgeprägt. ³Damit erwirbt der Studierende die Grundlagen zur künstlerischen Selbstverwirklichung. ⁴Der Studierende entwickelt einen hohen Grad an Selbstständigkeit für einen lebenslangen Vervollkommnungsprozess als Musiker und Künstler. ⁵Er erwirbt die Voraussetzungen für eine weitere Spezialisierung in postgradualen Studiengängen.
- (5) ¹Im Modul II erwirbt der Studierende die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens. ²Dabei sollen grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Zeitgestalt (Form) sowie Stil(mittel und deren Zusammenhang) erlebt, analysiert, gehört und gestaltet sowie für den künstlerischen Tonsatz nutzbar gemacht werden. ³Der Unterricht im Fach Klavier unterstützt das Denken sowohl in horizontalen als auch vertikalen Strukturen.

- (6) ¹Im Modul III, Geschichte und Repertoire, erwirbt der Studierende grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen über die chronologische und stilistische Entwicklung der Musik von der Antike bis in die Gegenwart in ihren verschiedenen Formen, Funktionen und Bezügen zu Kunst und Gesellschaft. ²Er erhält in der Beschäftigung damit elementare Einblicke in die Forschung und die kritische Auseinandersetzung mit Musik. ³Er erwirbt anwendungsbereite Kenntnisse für seine spätere Tätigkeit als professioneller Musiker und Musikvermittler und erweitert seine Repertoirekenntnisse. ⁴Das Studium im Modul III ist die Grundlage für die Bachelorarbeit, die musikgeschichtliche und musikstrukturelle Aspekte mit der Analyse und Begründung eines künstlerischen Präsentationsproiektes verbindet.
- (7) 1m Modul IV, Berufsfähigkeit, Studium generale, wird der Studierende in die Lage versetzt, am Ende seines Studiums ausgehend von den eigenen Erwartungen, selbst gesteckten Zielen und Idealen am Anfang des Studiums im Verhältnis zum tatsächlich Erreichten, sich in Bezug auf seine möglichen Tätigkeitsfelder selbst zu definieren. ²Die Vermittlung von Grundkenntnissen der Musikpädagogik schafft die Basis für eine Spezialisierung auf diesem Gebiet, entweder selbstständig oder in einem weiterführenden Masterstudium. ³Es wird ihm das Grundlagenwissen zum Einstieg in das Berufsleben und zur Bewältigung aller damit verbundenen Formalia vermittelt. ⁴Der Studierende besitzt Grundkenntnisse über die Nutzung der Computertechnologie und ihren Einsatz im Berufsfeld Musik. ⁵Er ist darüber hinaus mit Gebieten vertraut, die seine soziale Kompetenz fördern. Die Möglichkeit der Belegung eines weiteren Nebeninstrumentes bietet eine Verbesserung der Berufsfähigkeit im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen in der Funktions- und Spielweise des Instruments. ⁷Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind soweit entwickelt, dass die Bedingungen für ein Masterstudium in Deutschland erfüllt sind.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen, Credits (Leistungspunkte)

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, Workshop, Meisterklasse, Seminar, Übung und Vorlesung angeboten. ²Sie werden durch das Selbststudium in seinen verschiedenen Formen ergänzt.

(2) ¹Der Studierende erwirbt bis zum Abschluss des Studiums im Studiengang Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument 240 Credits (Leistungspunkte), wobei ein Credit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. ²Diese ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen gemäß Modulkatalog und aus den verschiedenen Formen des Selbststudiums. ³Pro akademisches Jahr sind 60 Credits zu erwerben.

§ 6 Verteilung der Studieninhalte

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte wie folgt:

¥	Module	Modulkomponenten	Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Sem 5	Sem 6
			sws/c	sws/c	sws/c	sws/c	sws/c	SWS / C
<u> </u>	Künstlerische Präsentation	Haupfinstrument *)	2,0 / 11	2,0 / 11	2,0 / 9,5	2,0 / 9,5	1,5 / 9,5	1,5/9
		Kammermusik	1	1,5 / 4,5	1,5/4	1,5/4	1,5/4	1,5/4
		Werkstudium	1	0,5 / 1	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5
		Ensemblemethodik	1	1	1	1	-	1
		Ensemble (Orchester, Chor)	-	-	-	1	-	3'0 / 3'2
		Meisterklassen **)	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1	0,5 / 1
		I. gesamt SWS / Credits	2,5 / 12	4,5 / 17,5	91 / 0'9	5,0 / 16	4,5 / 16	2,5 / 19
=	Musiktheorie, Hörfähigkeit	Allgemeine Musiklehre	2,0 / 2,5	2,0 / 2,5	-	-	-	-
	und Analyse	Harmonielehre	-	-	5′1 / 0′1	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5
		Kontrapunkt	ı	-	5′1 / 0′1	1,0 / 1,5	-	1
		Musikalische Formen und Analyse	-	-	-	1,0,1	1,0,1	1
		Gehörbildung	1 / 0′1	1 / 0′1	1/0′1	1,0,1	-	1
		Höranalyse	ı	-	-	ı	1,0,1	1,0,1
		Nebeninstrument Klavier	0,5 / 2	0,5 / 2	9'1 / 9'0	0,5 / 1,5	_	-
		II. gesamt SWS / Credits	3'2 / 2'2	3'2 / 2'2	3'2 / 2'2	4,5 / 6,5	3'0 / 3'2	2,0 / 2,5
≡	III. Geschichte und Repertoire	Musikgeschichte / Repertoire	5'1 / 5'1	5′1 / 5′1	1,5/2	1,5/2	ı	ı
		Koreanische Musikgeschichte	-	-	-	-	1,5/2	1
		Instrumentenkunde / Instrumentation	1/0/1	5′1 / 5′1	-	-	_	-
		Bachelorarbeit	1	1	1	-	-	-
		III. gesamt SWS / Credits	2,5 / 2,5	3,0/3	1,5/2	1,5/2	1,5/2	-
≥	IV. Berufsfähigkeit, Studium	Grundlagen Kulturmanagement	1	-	-	-	-	1
	generale ****)	Musikpädagogik	ı	-	-	1	-	ı
		Wahlfächer ***)	-	-	_	-	1,0 / 1,5	1,0 / 1,5
		Koreanische Literatur	-	-	-	1	-	1
		Deutsche Sprache	9/0′9	9/0′9	9/0′9	9/0′9	9/0′9	4,0 / 5
		Christliche Religion und Gesellschaft	2,0/2	-	-	-	_	-
		Computer	-	-	_	-	_	3,0/3
		IV. gesamt SWS / Credits	8 / 0′8	9/0′9	9/0′9	9/0′9	2'2 / 0'2	9'0 / 0'8
	I.–IV. gesamt	I.—IV. gesamt SWS / Credits	33,5 SWS /	33,5 SWS / 60 Credits	/ sms o'ee	33,0 SWS / 60 Credits	33,5 SWS /	33,5 SWS / 60 Credits

Fortsetzung auf Seite 53

Von jedem Studierenden werden wöchenlich eine künstlerische Präsentation oder der Besuch derselben bei Kommiltonen (Weekly Recital) erwarter.

inklusive Nebeninstrumente für Bläser, Blatt- und Rohrbau für Klarinette, Oboe, Fagott sowie Orchesterstudien

nach Angebot wahlweise ein weiteres Nebeninstrument, Geschichte, Kunstgeschichte, Politik usw. in Kursform einmal im Semester

Zusätzlich zu den Modulkomponenten ist in den ersten vier Semestern die Studienberatung wahrzunehmen.

Legende: Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; C = Credits

§ 7 Prüfungsaufbau

¹Das Prüfungssystem ist kumulativ angelegt. ²Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. ³Die Bachelorprüfung besteht aus der Summe der erfolgreich abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. ⁴Der Umfang der Modulprüfungen ist im Detail im Modulkatalog geregelt.

§ 8 Prüfungsfristen, Anmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zu den Modulveranstaltungen. ²Diese ist jeweils spätestens bis zum Beginn des Unterrichts beim Lehrenden vorzunehmen.
- (3) ¹Die Prüfung erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Semesters. ²Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungen können durch exzellente Studierende auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

Eine Prüfung kann nur ablegen, wer:

- für den Studiengang Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument eingeschrieben ist,
- 2. sich für die betreffende Modulveranstaltung angemeldet hat.

§ 10 Arten und Dauer der Prüfungen, Zuhörer

- (1) Leistungen werden in folgenden Arten geprüft:
- praktische Prüfung, Dauer 15-45 Minuten,
- 54 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch-Koreanischer Bachelor of Music in Orchestra Instrument

- mündliche Prüfuna, Dauer 15-20 Minuten,
- schriftliche Prüfung (Klausuren), Dauer 30 Minuten ie Semesterwochenstunde, jedoch nicht länger als vier Stunden,
- sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Belegarbeiten, Bearbeitungszeit ca. 60 Arbeitsstunden,
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung diese stehen hinsichtlich der Dauer den sonstigen schriftlichen Arbeiten gleich,
- Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit 270 Stunden.
- (2) Der Lehrende legt zu Beginn des Semesters die Art der Prüfung fest.
- (3) Einzelheiten sind im Modulkataloa für die Ausbilduna Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der German School of Music Weimar geregelt, der auch für diesen Studiengang gültig ist.
- (4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der aleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 11 Zweck der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Studienziele gemäß § 4 Absätze 2 bis 7 erreicht und die damit verbundenen Kompetenzen erworben hat.
- (2) Im Einzelnen soll der Kandidat in den praktischen Prüfungen musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig arbeiten kann.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

§ 12 Protokoll

¹Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis auf der Grundlage detaillierter verbaler Bewertungen der einzelnen Leistungen enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag soll bis spätestens Anfang des 7. Semesters erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
- 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
- 3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Credits.
- (2) Der Erst- und Zweitprüfer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes, ein von ihm geplantes künstlerisches Präsentationsprojekt unter musikgeschichtlichen und musikstrukturellen Aspekten zu analysieren und zu begründen. ²Sie soll einen Umfang von wenigstens 20 Seiten haben (einzeilig, Schriftgröße 12). ³Die Arbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden, kann in Ausnahmefällen aber auch in koreanischer oder englischer Sprache geschrieben werden. ⁴Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Erstprüfer vorher festzulegen.

- (4) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) ¹Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis zu 12 Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. ²Darüber hinaus kann eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.
- (6) Der als Erstprüfer angegebene Professor vergibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten und teilt Thema, Zeitpunkt der Vergabe und den Termin der Abgabe der Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss mit. Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe und der Termin der Abgabe sind aktenkundig zu machen und werden dem Kandidaten schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden. ²Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Frist nach Absatz 3 erneut zu laufen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit geht in das Eigentum der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar über und kann nach

Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. ²Die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. ³Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Im Allgemeinen ergibt sich die Bewertung der Leistungen des Studierenden aus der Kombination der Prüfungsnote, der Anwesenheit, der aktiven Teilnahme und der Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen. ²Die Gewichtung dieser Leistungsindikatoren für die Feststellung der Gesamtbewertung der Leistungen in einer Modulkomponente variiert und wird vom Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ³Die Bewertung ist relativ und wird gegen die der Kommilitonen des gleichen Jahrgangs abgewogen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:
- 1,0 bis 1,5 "sehr gut", eine hervorragende Leistung,
- 1,6 bis 2,5 "gut", eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 2,6 bis 3,5 "befriedigend", eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,6 bis 4,0 "ausreichend", eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- ab 4,1 "nicht ausreichend", eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Prüfung ist dann bestanden, wenn sie von jedem Prüfer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (4) Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note jeder der Teilprüfungen für sich mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (5) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Für die Anrechnung der Prüfungsleistungen in Korea werden die Noten nach folgendem Schema umgerechnet:

Deutsche Note	Koreanische Note
1,0 1,3-1,6 1,7-1,9 2,0-2,3 2,4-2,7 2,8-3,3 3,4-3,7 3,8-4,0 4,1-5,0	A+ A B+ B C+ C D+ D

(7) Die Umrechnung in das ECTS Grading System geschieht in folgender Weise:

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,0	A
1,3	B
1,7-2,3	C
2,7-3,7	D
4,0	E
4,1-5,0	FX/F

§ 15 Modulnote und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller im Modul erworbenen Noten.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
1	3
II	2
III	1
IV	1

- (3) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten mit der entsprechenden Gewichtung.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (5) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten werden durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der Studierenden, die diese Note erhalten
A B C D E FX/F	die besten 10% die nächsten 25% die nächsten 30% die nächsten 25% die nächsten 10%

§ 16 Akademischer Maßstab

Vom Studierenden werden gute akademische Leistungen erwartet. ²Ein Studierender, dessen Leistungen in einem Semester durchschnittlich unter 3,7 liegen, muss sich zur Studienberatung anmelden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne

triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
- (3) ¹Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) ¹Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Fehlversuche an gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig. ²Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist.
- (4) ¹Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 13 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der German School of Music Weimar im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Anerkennung von Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. ⁵In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder Hochschulen erbracht wurden, sind bei der Ausstellung des deutschen Zeugnisses die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz der Bundesrepublik Deutschland gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen mit der Kangnam University zu beachten. ²Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution an der diese Leistungen erbracht wurden im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach einer Stellungnahme durch die Prüfer.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung, wird insbesondere überprüft, ob bei der Bewertung von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, ob gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe oder ob gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

- (1) ¹Hat der Kandidat sämtliche Prüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen, so erhält er unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein koreanisches Zeugnis der Kangnam University und ein deutsches Zeugnis der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (siehe Anlage) mit englischer Übersetzung. ²Jedes der Zeugnisse weist die Fächer, die Noten der Prüfungen, die erreichten Credits und die Gesamtnote aus. ³Das deutsche Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note.
- (2) Das koreanische Zeugnis wird vom Präsidenten der Kangnam Universität, das deutsche Zeugnis vom Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar unterzeichnet. Die Zeugnisse werden mit dem Siegel der jeweiligen Institution versehen. Das deutsche Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsund Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 4 weist sie auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Akademischer Grad, Urkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad "Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument" verliehen.

- (2) Mit dem jeweiligen Zeugnis wird dem Kandidaten eine koreanische und eine deutsche Bachelorurkunde (siehe Anlage) mit englischer Übersetzung und mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (3) Die jeweilige Urkunde wird vom Präsidenten der Kangnam Universität bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Institution versehen

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist im jährlichen Turnus ein Dekan. ²Er kann sich zeitweilig durch den Prodekan seiner Fakultät vertreten lassen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je ein durch die Fakultät bestellter Professor jeder Fakultät, ein akademischer Mitarbeiter, der vom Senat bestellt wird, sowie ein vom Studierendenrat entsendeter Studierender. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. ³Die Amtszeit für das studentische Mitglied kann kürzer sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende. ⁴Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und Beisitzer für jedes Prüfungsfach. ²Zu Prüfern können alle nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Die

66

Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulbeschreibungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ³Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁶Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26 Prüfer, Prüfungskommission und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfer haben die Aufgabe, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen. ²Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. ³Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Prüfern bestehen; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. ⁴Für die Prüfung im Hauptinstrument besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfern. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁶Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) ¹Praktische Prüfungen, außer im Hauptinstrument, und mündliche Prüfungen können auch durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden. ²Zum Beisitzer darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. ³Beisitzer sind ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Anlage

Muster des Zeugnisses Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Zeugnis

(Transcript of Records) über die Prüfuna zum

Korea, und der F nsam errichteten	nisch-Deutscher University San 6-2 Hochschule für Mus und betriebenen stungen erbracht: Noten
Credits	<u>Noten</u>
	en. Der Abschluss hestra Instrument.

Muster der Urkunde Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument



Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Urkunde

Hari

Max Mustermann

geboren am 22.09.1984 in Musterstadt

hat am (Datum der letzten Prüfung) die Bachelorprüfung gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Koreanisch-Deutscher Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument an der von der Kangnam University San 6-2 Gugal-Dong Giheung-Gu Yongin-Si Gyeonggi-Do, Republik Korea, und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam errichteten und betriebenen German School of Music Weimar in Korea bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Music in Major Orchestra Instrument

verliehen.

Weimar, (Datum der Ausstellung der Urkunde)

Rektor

(Siegel)